

Glonn am 15^{ten} Janer 1878

Königliches Bezirksamt Ebersberg.

Ortspolizeiliche
Verordnungen betreffend.

MS n° 449

Am zurück an die Gemein-
deweralt Glonn mit
folgender Befugnis:

§ 366 Offi. d. Kreispolizei-
bureau betrifft die Polizei
des Dorf - n. festgesetzte
nach der Gottesdienste.

der art 106 der Polizeistraf-
gesetzbuchs vom Jahr 1861,
zu welchem ortspolizeilich kon-
firmiert im Sinne der Ge-
meindeweralt verlassen
nicht konnten, wird
in das neue Polizeistraf-
gesetzbuch vom 26. d. 1871
nicht mehr aufgenommen.

Man versteht nämlich durch
die Bestimmung des § 366
n. 167 sowie § 366 Offi. d.
Kreispolizeibureau, dass an-
geordnete Befugnis in der
Gottesdienste (Kon-
firmation) vollständig gegeben
n. betrachte die Ord-
nung in der Kirche Gemein-
schaft sowie den Einschluss
als Gegenstand der Gemein-
schaftlichen Versammlung.

Ein gesetzlich vorgeschriebene Verwaltung
unterbreitet seinem Königlichen Exzellenz-
Ministerium.

Obwohl die auf Grund des Art. 106 des
n. d. G. L. vom 26. d. Dezember 1871
erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen
zu geselligen Feiern n. geeigneten
Lagerung mit dem Befehl, dass
es im Interesse der Ordnung und der
eingesetzten Verhältnisse der öffentlichen
Ordnung - es fast tägliches Gottesdienste
unmöglich, dass eingetragenen Befugnis
zu flachen.

zu geselligen Feiern n. geeigneten
Lagerung mit dem Befehl, dass
es im Interesse der Ordnung und der
eingesetzten Verhältnisse der öffentlichen
Ordnung - es fast tägliches Gottesdienste
unmöglich, dass eingetragenen Befugnis
zu flachen.

Gefestigungswelt

Königliches Exzellenz-
Ministerium

gesetzlich

das Gemeindeamt Glonn

Ministerium der Gerechtigkeit



Die angelegten orthographischen Vorschriften
sind der alle angestrichen. ~~Angestrichen~~
~~Angestrichen~~ i. folgen zu sein.

~~Angestrichen~~
Die Familienverwalter sind voran-
gesetzt, mindestens 14 Tagen

1. die Vorschriften antworten
das für ein Entschreiben zu sein
zu sein oder nicht zu sein
kann

2. oder falls in die nicht sein
wollen, dieselben zur Vorlage
an die Provinz beifügen
Anspruchhaftig sein zu sein.

Glenn, den 30. Januar 1876

Abgeordnet aus Glonn





